

18.1. 1934

Expertenkonferenz  
zur Begutachtung des Entwurfes zu einem eidgenössischen  
Bankgesetze.

P r o t o k o l l  
=====

der

6. Sitzung,

abgehalten in Bern, im Konferenzsaal des Bernerhofes,  
am 18. Januar 1934.

---§---

Conférence d'experts pour l'examen du projet  
de loi fédérale sur la surveillance des banques et  
des caisses d'épargne.

P r o c è s - v e r b a l  
=====

de la sixième séance,

tenue le 18 janvier 1934,

dans la salle des conférences du Bernerhof, à Berne.

---



Vormittagssitzung.

-----  
Beginn 10 Uhr 10.

Vorsitz: Herr Bundesrat Musy.

Anwesend sind die Herren:

Bundesverwaltung:

P. Rossy, Finanzexperte des eidg. Finanz- und Zolldepartementes;

Dr. E. Alexander, Adjunkt der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes;

Nationalbank:

Prof. G. Bachmann, Präsident des Direktoriums, Zürich;

Ch. Schnyder, Vizepräsident des Direktoriums, Bern;

Eidg. Darlehenskasse:

Nationalrat Dr. R. Dollfus, Präsident des Verwaltungsrates, Castagnola;

Banken:

A. Aellig, Direktor der Kantonalbank von Bern, für die kantonalen Revisionsverbände, Bern;

H. Bersier, Directeur de la Banque cantonale vaudoise, Lausanne;

Dr. Bodmer, i.Fa. Rahm & Bodmer, Zürich;

Dr. H. Däniker, Direktor der Zürcher Kantonalbank, Zürich;

R. de Haller, Administrateur délégué de la Banque commerciale de Bâle et Genève;

J. Heuberger, Sekretär des Verbandes schweizer. Darlehenskassen (System Raiffeisen), St. Gallen;

Dr. A. Jähr, Generaldirektor der Schweizer. Kreditanstalt, Vizepräsident der Schweizer. Bankiervereinigung, Zürich;

Dr. H. Korrodi, Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich;

Jean Lombard, de la maison Lombard, Odier & Cie, Vice-président de l'association des Banquiers suisses, Genève;

L. Reymond, Directeur du Crédit foncier vaudois, Lausanne;

Dr. M. Stahelin, Präsident des Verwaltungsrates des Schweizer. Bankvereins, Basel;



Direktor R. Suter, Präsident des Verbandes schweizer. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, Aarau;

Dr. M. Vischer, Sekretär der schweizer. Bankiervereinigung, Basel;

Nationalrat B. Widmer, Präsident der schweizer. Genossenschaftsbank, Zürich;

R. Wittmer, Direktor der Basler Kantonalbank, Basel;

Dr. Wolf, Leiter der Zentralstelle des Verbandes schweizer. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, Zürich;

Wirtschaftsverbände:

E. Losey, secrétaire de la société suisse de commerçants, Neuchâtel;

Prof. Marbach, schweizer. Gewerkschaftsbund, Bern;

Dr. M. Weber, " " , Bern;

Nationalrat Dr. Wetter, Vizepräsident des Vorortes des schweizer. Handels- und Industrievereins, Zürich;

Eidg. Räte:

Nationalrat Grimm, Bern;

Nationalrat König, Bern;

Nationalrat Dr. Bruno Pfister, St.Gallen.

Nationalrat Polar, Breganzona;

Nationalrat Robert Weber, Kempton-Wetzikon.

---



### Strafbestimmungen.

Herr Dr. Alexander: In den Strafbestimmungen haben wir aus dem Entwurf Blumenstein die Ordnungsbusse übernommen. In Art. 20 werden die einzelnen Tatbestände aufgezählt, welche die Banken betreffen, und im Art. 21 die Tatbestände, welche die Revisoren betreffen. Art. 21 enthält sodann noch eine selbständige Sanktion gegen Verletzungen des Bankgeheimnisses. Die Bundesanwaltschaft legt auf letztere Bestimmung besondern Wert, namentlich im Hinblick auf die Bankspionage des Auslandes. In Art. 20 kommt eventuell noch eine neue Sanktion hinzu gegen Verletzungen der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung.

Herr Nationalrat Widmer: Wäre nicht eine gewisse Milderung der vorgesehenen Strafen am Platz, eventuell die Aufnahme des bedingten Straferlasses? Es kann Fälle geben, wo ein Verweis oder eine Verwarnung genügt. In den Eingangsworten zu Art. 20 und 21 könnte eventuell gesagt werden: "... kann bestraft werden" statt: "wird bestraft".

Herr Dr. Alexander: Wer soll den Verweis aussprechen? Bei einem Verweis kommt es gar nicht zur Strafverfolgung. Die geringfügigen Uebertretungen fallen unter Art. 25, werden also ohnehin milder bestraft. Eine Bestimmung über den bedingten Straferlass ist nicht notwendig, weil derselbe bereits nach Bundesstrafprozess gewährt werden kann.

M. de Haller souhaite que les dispositions pénales contiennent un texte relatif aux personnes qui, par des campagnes de presse ou autres moyens, ruinent intentionnellement ou par légèreté le crédit d'une banque. S'inspirant du Code pénal fédéral, il propose de donner à cette disposition la teneur suivante: "Wer den Kredit einer Bank böswillig oder fahrlässig erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft."

M. Musy croit, qu'au point de vue juridique, il serait fort difficile de prévoir l'emprisonnement pour quiconque porte atteinte au crédit d'une banque par négligence. Lors des campagnes de presse, la catastrophe d'une banque n'est souvent pas le but final mais un moyen employé pour un but politique.



Herr Nationalrat Grimm: Grundsätzlich habe ich nichts dagegen, dass diese Frage geprüft wird. Das Ergebnis darf aber nicht so sein, dass die Kritik verunmöglicht wird. Die Presse muss nach wie vor in der Lage sein, Misstände einer unfähigen Bankleitung festzustellen und zu kritisieren. Wir sind gespannt, wie man die Sache formulieren wird.

M. Musy relève que le délit n'est pas constitué par la critique des actes illicites. Il est difficile de déterminer la limite entre la critique et l'intention de nuire.

Herr Dr. Alexander: Bei den Besprechungen mit der Bundesanwaltschaft haben wir den Gedanken erwogen, ob nicht folgende Bestimmung aufgenommen werden sollte: "Wer vorsätzlich durch Behauptung und Verbreitung unwahrer Angaben den Kredit einer Bank erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird auf Antrag.... bestraft." Der Gedanke wurde dann wieder fallen gelassen, in der Meinung, das gemeine Strafrecht dürfte genügen. Die Frage kann aber nochmals geprüft werden.

Herr Dr. Weber: Ich kann Herrn de Haller begreifen, aber was er anstrebt, ist schon heute möglich. Eine Bank kann jederzeit wegen Kreditschädigung klagen und Schadenersatz verlangen. Jedenfalls ist die von Herrn de Haller vorgeschlagene Formel unmöglich. Es muss sich um unwahre Angaben handeln, die böswillig oder zum mindesten grob fahrlässig verbreitet werden, bevor eine rechtliche Verfolgung möglich ist.

La critique de la gestion d'un établissement ne pourra pas être interdite, déclare M. Musy, mais il faudra trouver une formule pour empêcher la publication de nouvelles erronées.

#### Art. 20 und 21.

Herr Dr. Jähr: Im früheren Entwurf war eine maximale Gefängnisstrafe vorgesehen.

Herr Dr. Vischer: Nach dem Entwurf zum eidgenössischen Strafgesetz ist das Maximum für Gefängnis zwei Jahre.

Herr Dr. Alexander: Nach dem geltenden Bundesstrafrecht ist das Maximum sechs Jahre. Dieses Maximum würde also einstweilen auch für das Bankgesetz gelten.

Herr Dr. Weber: Das Bussenmaximum scheint mir sehr



niedrig zu sein angesichts der gewaltigen Schäden, die in Frage kommen können. Eine Erhöhung des Maximums für die Bussen würde vielleicht sogar im Interesse der Banken liegen.

Herr Nationalrat Widmer: Es handelt sich aber auch um Revisoren und Revisionsgehilfen.

Herr Bundesrat Musy: Gefängnisstrafe und Busse können mit einander verbunden werden. Wir werden die Frage der Maxima für Gefängnis und Busse noch prüfen.

Art. 22.

Herr Dr. Bodmer: Die Einzelfirmen sind hier nicht erwähnt. Wie verhält es sich, wenn in solchen Firmen durch ein Reglement gewisse Kompetenzen untergeordneten Organen übertragen werden, haftet dann nur der Chef?

Herr Dr. Alexander: Es haftet dann, wer faktisch die Verantwortung oder Mitverantwortung trägt.

Art. 22 wird angenommen.

Art. 23.

Herr Prof. Bachmann: Dieser Artikel sollte in zwei Artikel zerlegt werden.

Angenommen.

Art. 24.

Herr Dr. Jöhr: Ist es notwendig, hier noch den Bundesrat einzuschalten? Wäre es nicht besser, anstelle des Bundesrates die Bankenkommision zu nennen?

Art. 24 wird angenommen.

Art. 25.

Angenommen.